

1. Nachtragssatzung
vom
zur Entwässerungssatzung der Stadt Niederkassel

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 f. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG), des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Niederkassel am 10.04.2014 folgende 1. Nachtragssatzung zu der am 15.12.2010 beschlossenen Entwässerungssatzung der Stadt Niederkassel beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 erhält einen neuen Satz 2 mit folgendem Inhalt:

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 2

§ 8 wird wie folgt ersetzt:

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.

(4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der

Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

Artikel 3

§ 10 Abs. 3 Text: „(vgl. § 61 a LWG NRW)“ wird wie folgt ersetzt:

(vgl. § 61 LWG NRW und SÜwVO Abw NRW 2013)

Artikel 4

§ 16 wird wie folgt ersetzt:

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft. Demnach sind im Stadtgebiet Niederkassel folgende Prüfverfahren zugelassen:

a) Bei Neubauten und wesentlichen Änderungen der Entwässerungsanlage

- Druckprüfung mit Wasser oder Luft (DIN EN 1610)

b) In allen anderen Fällen

- Optische Inspektion / Prüfung (TV-Untersuchung) (DIN EN 13508-2 und DIN 1986-30)
- Drucklose Prüfung mit Wasser (DIN 1986-30)
- Druckprüfung mit Wasser oder Luft (DIN EN 1610)

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung ein Lageplan mit allen Schmutz- und Mischwasserleitungen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlage ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) spätestens 1 Monat nach Prüfung des Sachkundigen vorzulegen.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand- und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 und 2 SÜwVO Abw NRW wie folgt:

Bei Schäden der Schadenskategorie A (große Schäden) ist eine Sanierung innerhalb von 6 Monaten durchzuführen.

Bei mittelschweren Schäden (Schadenskategorie B) ist eine Sanierung innerhalb von 10 Jahren abzuschließen.

Bei geringen Schäden (Schadenskategorie C) kann die Beurteilung einer Notwendigkeit der Sanierung im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung erfolgen.

Innerhalb der Fristen der Schadenskategorie A bzw. B ist nach erfolgter Sanierung eine erneute Bescheinigung der Zustands- und Funktionsprüfung vorzulegen. Die Art des Prüfverfahrens ist durch den Sachkundigen festzulegen.

Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

Artikel 5

§ 23 Abs. 1, NS 14, wird wie folgt ersetzt:

§ 16

Abwasserleitungen nicht nach § 61 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung auf Dichtheit prüfen lässt oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zu der in der SÜwVO Abw

NRW 2013 festgelegten Befristung auf Zustand und Funktion prüfen lässt und die Bescheinigung über das Ergebnis nicht vorlegt.

Artikel 6

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.